



Selbstauskunft

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit: _____

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin. Auch besteht kein solches Ermittlungsverfahren.

2. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

3. Ferner verpflichte ich mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr.1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten / meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

4. Ein Exemplar des Verhaltenskodex des SkF für hauptamtlich bzw. ehrenamtlich Tätige habe ich erhalten. Die darin formulierten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich hiermit zu deren Einhaltung.

5. Ich bin über das Interventions-, Beschwerde- und Hilfeverfahren im Skf informiert und ich weiß, an wen ich mich bei Bedarf wenden kann.

Ort / Datum

Unterschrift der/ des Erklärenden



Verhaltenskodex

Der Träger ist verpflichtet, klare und spezifische Regelungen für seine jeweiligen Arbeitsbereiche zu erstellen. Ziel ist es, allen Mitarbeiterinnen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Der Verhaltenskodex bezieht sich auf die Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz

Es wird auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz geachtet.

Es ist sichergestellt, dass wir die Privatsphäre und den Schutzraum der uns anvertrauten Menschen wahren, z.B. durch Anklopfen an Zimmertüren. Wenn möglich findet eine Einzelbetreuung nur in von außen jederzeit zugänglichen Räumen statt. Da die körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die alltägliche Arbeit ist, sind individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten. Es darf keine Geheimnisse geben und keine herausgehobenen intensive freundschaftliche Beziehungen. Auch Einzelgespräche und Übungen finden, wenn möglich, nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Wenn von Regeln abgewichen wird, sind diese immer transparent zu machen.

- Sprach- und Wortwahl

Grundlage des Miteinanders ist ein respektvoller, wertschätzender, offener und ehrlicher Umgang. Einander zuhören; miteinander reden statt übereinander; direkte, sachliche und konstruktive Konfliktklärungen; sind Selbstverständlichkeiten.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen angesprochen werden. Es werden keine Kosenamen verwendet. Abfällige Bemerkungen oder auch sexualisierte Sprache wird nicht verwendet. Bei Grenzverletzungen muss umgehend eingeschritten werden. Eine Bloßstellung wird nicht geduldet. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen, auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Filme, Spiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regelungen und Geschäftsbedingungen zulässig. Der Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht sind in allen Formen zu beachten und zu wahren.

Bei der Nutzung von Mobilgeräten / Kameras und in den Internetforen ist auf die gewaltfreie Nutzung zu achten und es ist verpflichtend in jeder Form gegen Diskriminierung und gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Angemessenheit von Körperkontakten

Es ist darauf zu achten, dass unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen belohnt zu werden oder eine Strafe angedroht zu bekommen, nicht erlaubt. Daher ist der Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung erlaubt. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Jeder andere Kontakt ist sensibel zu behandeln.

Wenn Kinder und Jugendliche Nähe suchen durch Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung muss die Initiative von dem Kind oder Jugendlichen ausgehen und vom Erwachsenen reflektiert werden. Bei Kindern und Jugendlichen sind Berührungen in folgenden Fällen zulässig: als Trost, Beruhigung, bei Aufmerksamkeitsdefizit oder Freude.

- Beachtung der Intimsphäre

Hier ist zu beachten, dass die Intimsphäre bei allen Handlungen der Pflege zu beachten ist und in einem Schutzbereich erfolgen muss. Geschenke werden nicht zugelassen, wenn diese dazu dienen sich Vorteile zu verschaffen oder nur ausgewählten Kindern zu teil werden, um denen emotionale Abhängigkeit zu fördern. Daher gehört es zur Klärung innerhalb der Teams, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent zu handhaben.

Es sollten Regelungen getroffen werden, die finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe oder der Bezugsperson stehen, erlauben.

- Disziplinarmaßnahmen

Es ist untersagt, dass die Disziplinarmaßnahmen im Rahmen von Gruppenveranstaltungen in der Form von Gewalt oder Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug erfolgen.

Einwilligungen der Schutzperson in jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder auch Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Denn die Wirkung von Strafen ist nur sehr schwer abschätzbar und muss durchdacht werden. Sollten Sanktionen erforderlich sein, müssen diese im direkten Zusammenhang mit der Tat stehen, angemessen, transparent, konsequent und plausibel sein.

Bei der Klärung von Konflikten sind beide Seiten anzuhören und ggf. eine dritte Person hinzuzuziehen. In der Aussprache und ggf. bei dem Aussprechen von Ermahnungen ist höflich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander zu reden. Bei Kenntnisnahme von einschüchterndem Verhalten oder verbalen Gewaltausbrüchen ist diese Situation sofort zu stoppen. Das Verhalten ist anzusprechen und zu besprechen mit den Betroffenen. Es ist eine Veränderung einzufordern und festzuschreiben.